

Rosenberger Stanztechnik GmbH & Co. KG – Allgemeine Qualitätsbedingungen (AQB)

Präambel

Rosenberger Stanztechnik ist ein leistungsfähiges und innovatives mittelständisches Unternehmen mit Abnehmern aus der Elektro-, Automobil- und Zuliefererindustrie. Rosenberger Stanztechnik Produkte sind weltweit der Qualität verpflichtet. Nur qualitativ hochwertige Lieferungen mit einer Null-Fehler-Zielsetzung entsprechen deshalb unserem Unternehmensleitbild. Diese AQB verkörpern die Mindestanforderung an das Qualitätsmanagementsystem unserer Lieferanten-Partner, um unseren Kunden gleichbleibend hohe Qualität garantieren zu können und die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten-Partnern zu beiderseitigem Nutzen effizienter zu gestalten.

1 Anwendbarkeit

Diese AQB gelten für alle Lieferverträge zwischen den Vertragsparteien und für alle an Rosenberger Stanztechnik gelieferten Teile, Waren, Dienstleistungen und Baugruppen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2 Produkteigenschaften, Produktfreigabe, Änderungen

2.1 Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster gem. Erstmusterprüfbericht) entsprechen. Fertigungsprozesse sind konform mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Sicherheitstechnik und dem Umgang mit gefährlichen oder giftigen Stoffen, z.B. nach Maßgabe der REACH Verordnung EG Nr. 1907/2006, der CLP Verordnung EG Nr. 1272/ 2008, der ElektroStoffV. etc. durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Fertigungsprozesse ständig zu verbessern, um die Lieferfähigkeit weiter auszubauen.

2.2 Muss der Lieferant aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen, dass eine von Rosenberger Stanztechnik vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Datenblatt, Zeichnung) fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem eventuellen Muster ist, wird er Rosenberger Stanztechnik unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich in Kenntnis setzen.

2.3 Im Falle einer Lieferung von Produkten, die nicht den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern etc. entsprechen, finden neben den Bestimmungen dieser AQB, insbesondere Ziff. 4 und 5, die gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen Anwendung; insofern gilt insbesondere: Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von Rosenberger Stanztechnik zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder würde die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten erkennbar zu lange dauern, so steht Rosenberger Stanztechnik in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Wenn Rosenberger Stanztechnik nach obiger Maßnahme berechtigt aus Zeitgründen einen Deckungskauf tätigt, erstattet der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten. Der Lieferant erstattet ferner infolge der mangelhaften Lieferung angefallene und erforderliche Aufwendungen, wie insbesondere Sortierkosten und, sofern die gelieferten mangelhaften Produkte bereits verbaut sind, auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Produkte. Der Lieferant haftet ferner insbesondere für infolge der mangelhaften Lieferung verursachte Schäden bei Kunden von Rosenberger Stanztechnik, z.B. Stillstands-/Produktionsausfallkosten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur umgehenden Fehleranalyse und sofortigen Einleitung von Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen. Der Lieferant wird

Rosenberger Stanztechnik hierüber unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) informieren.

2.4 Rosenberger Stanztechnik behält sich das Recht vor, Spezifikationen zu ändern, soweit dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist.

2.5 Für die Produktfreigabe durch Rosenberger Stanztechnik ist die Vorlage eines PPAP / PPF gemäß QS 9000 bzw. VDA erforderlich. Es gelten die Rosenberger Stanztechnik Freigabevorgaben anhand der jeweils gültigen Dokumente, z.B. VDA 2 Standard.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Freigabe eines Musters durch Rosenberger Stanztechnik geplante Änderungen bei der Produktrealisierung in seinem Produktionsprozess oder dem seiner Vorlieferanten unverzüglich wo möglich und realisierbar sechs Monate vor Einführung der Änderung, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten oder bei seinem Vorlieferanten. Alle solche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Rosenberger Stanztechnik.

3 Allgemeine Informations- und Dokumentationspflichten, Audit

3.1 Der Lieferant hält seine Lieferverpflichtungen (insbesondere Qualitätsanforderungen, Termine, Liefermenge) zu 100 % ein.

Erkennt der Lieferant, dass getroffene Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nicht eingehalten werden können (insbesondere Qualitätsanforderungen, Termine, Liefermengen), informiert der Lieferant Rosenberger Stanztechnik unverzüglich schriftlich mit Angabe der Ursache. Erhöhte Frachtkosten infolge eines Lieferverzugs sind zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche von Rosenberger Stanztechnik gegenüber dem Lieferanten aufgrund von Lieferverzug bleiben unberührt.

Bei allen nach Ablieferung erkannten Abweichungen informiert der Lieferant Rosenberger Stanztechnik unverzüglich schriftlich.

3.2 Verfügt der Lieferant bei Abschluss dieser Vereinbarung über Qualitätszertifikate, z. B. im Zusammenhang mit ISO-Qualitätsmanagement-Systemen, so übersendet er Rosenberger Stanztechnik unaufgefordert eine Kopie des/der gültigen Zertifikate(s).

Verliert der Lieferant ein Zertifikat während der Geschäftsbeziehungen, zeigt er diesen Verlust Rosenberger Stanztechnik unverzüglich und unaufgefordert schriftlich an.

Die Aufbewahrungsfristen für qualitätsrelevante Prüfberichte richten sich nach VDA Band 1. Die Unterlagen des PPF-Verfahrens sind nach Auslauf der Serienproduktion 15 Jahre beim Lieferanten zu archivieren und auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Rosenberger Stanztechnik ist berechtigt zu überprüfen, ob die Maßnahmen des Lieferanten zur Sicherung der Qualität die Anforderungen von Rosenberger Stanztechnik erfüllen. Ein Audit durch Rosenberger Stanztechnik auf Kosten des Lieferanten kann erfolgen insbesondere bei schwerwiegenden Problemen im Produktionsprozess bei Rosenberger Stanztechnik, ausgelöst durch den Lieferanten oder wenn der Lieferant nicht nachweisen kann, dass die Mangelursache gefunden ist und effektive Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden oder wenn der Lieferant gegen gemeinsame Verbesserungsvereinbarungen verstoßen hat.

Die Audits, z.B. als System- Prozess- oder Produktaudit erfolgen nach kurzfristiger Ankündigung durch Mitarbeiter von

Rosenberger Stanztechnik. Der Lieferant unterstützt Rosenberger Stanztechnik bei der Durchführung der Audits, z.B. durch fachlich qualifiziertes Personal. Die Kosten für das Audit trägt Rosenberger Stanztechnik, es sei denn, das Audit ist durch schwerwiegende Probleme im Produktionsprozess des Lieferanten oder schwerwiegende Qualitätsprobleme bei den Produkten veranlasst worden. In allen Fällen hat Rosenberger Stanztechnik das Recht, eigene Kunden zur Teilnahme an solchen Audits einzuladen und der Lieferant erklärt sich mit deren Teilnahme einverstanden.

Der Lieferant wird auch kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Der Lieferant gewährt Rosenberger Stanztechnik und dessen Kunden, sowie zuständigen Behörden Zutritt zu seinen Betriebsstätten sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Zwingende Einschränkungen zur Sicherheit der Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant führt jährliche Prozessaudits nach VDA 6.3 durch. Soweit anwendbar wird der Lieferant seine Prozesse gemäß den Regelwerken der AIAG Special Processes (CQI) jährlich auditieren. Auf Anfrage wird der Lieferant Rosenberger Stanztechnik die Auditorergebnisse inklusive der Dokumentation und Maßnahmenpläne übermitteln.

4 Wareneingangsprüfung, Qualitätsmanagementsystem, Null-Fehler-Zielsetzung, Requalifikation

4.1 Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgenden Maßgaben: Die Pflicht zur Wareneingangsprüfung bei Rosenberger Stanztechnik beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mängel bzgl. der Identität der Produkte sowie Abweichungen in der Menge. Hierbei festgestellte Mängel wird Rosenberger Stanztechnik dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Andere – versteckte – Mängel rügt Rosenberger Stanztechnik unverzüglich gegenüber dem Lieferanten, nachdem Rosenberger Stanztechnik solche Mängel – je nach Spezifikation des Produktes – festgestellt hat. Der Lieferant verzichtet hinsichtlich versteckter Mängel auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten. Zu diesem Zweck wird der Lieferant insbesondere auch ausreichende Wareneingangskontrollen anhand der ggf. zur Verfügung gestellten Prüfpläne durchführen.

4.2 Mindestens wird der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem einführen und unterhalten, welches die Anforderungen der ISO 9001 erfüllt. Sollte der Lieferant bei Automotive - Teilen nicht nach IATF 16949 zertifiziert sein, wird er sein Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln, um es an die IATF 16949 anzugleichen. Darüber hinaus wird der Lieferant ein Umweltmanagementsystem einführen, welches sich an den Anforderungen der ISO 14001 orientiert. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der ISO-Normen. Bei allen an Rosenberger Stanztechnik gelieferten Produkten sind die Anforderungen der ISO 9001 oder, soweit anwendbar, der IATF 16949 anzuwenden.

Die Zertifizierungen sind durch akkreditierte Zertifizierungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Informationspflichten des Lieferanten richten sich insofern nach Ziff. 3.2 dieser AQB.

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten hat eine Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistungen und Prozesse zu enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich bis zur Erreichung des Null-Fehler-Ziels eine maximale Fehlerrate kleiner 10 ppm als Zielwert anzuerkennen und umzusetzen. Die Vereinbarung von ppm-Zielen berührt nicht die Haftung des Lieferanten für Sachmängel.

Der Lieferant plant und führt Korrekturmaßnahmen durch, um mögliche Fehler bereits im Vorfeld zu vermeiden und solchen vorzubeugen.

4.3 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, Produktions- oder
FB-07-0014-01

Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern.

4.4 Soweit nicht abweichend spezifiziert, müssen die an Rosenberger Stanztechnik gelieferten Produkte jährlich einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden, in der alle Maße, Funktionsmerkmale und das Material auf deren Anforderungen überprüft werden. Die Ergebnisse sind Rosenberger Stanztechnik auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

5 8D-Report

5.1 Liefert der Lieferant ein fehlerhaftes Produkt, wird er grundsätzlich bereits innerhalb von einem Arbeitstag ab Eingang der Reklamation einen Lösungsvorschlag bzw. sinnvolle Sofortmaßnahmen unterbreiten. Widerspricht der Lieferant der Reklamation nicht innerhalb dieses Zeitraums, gilt die Reklamation als anerkannt. Beanstandungen werden mit Hilfe des 8D-Reports und auf Anforderung zusätzlich nach anderen üblichen Problemlösungsmethoden (z.B. 5Why-Methode, Ishikawa-Methode etc.) bearbeitet. Je nach Schwere des Problems ist der Lieferant verpflichtet, Prozessanalysen zu fertigen oder Prozessaudits durchzuführen.

5.2 Der Zeitablauf des 8D-Reports gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

Nach spätestens einem Werktag nach Erhalt der Reklamation (Fotos, defektes Teil) von Rosenberger Stanztechnik: Bestätigung des Erhalts der Reklamation und ggf. des fehlerhaften Teils sowie Vorlage eines Lösungsvorschlags bzw. sinnvolle Sofortmaßnahmen.

Nach spätestens fünf Werktagen nach Erhalt der Reklamation: Zwischenbericht bzgl. 8D-Report inkl. (eingeleiteter) Sofortmaßnahmen und geplante langfristige Fehlerbehebungsmaßnahmen.

Nach spätestens zehn Werktagen nach Erhalt der Reklamation: Übermittlung des vollständigen 8D-Reports.

5.3 Rosenberger Stanztechnik unterhält ein Lieferantenbewertungssystem und ermittelt zu diesem Zweck Lieferantenkennzahlen. Die Performance der 8D-Bearbeitung (zeitlich sowie inhaltlich) kann in die Lieferantenkennzahl bzw. -bewertung maßgeblich mit einfließen.

6 Rückverfolgbarkeit

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen, um im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der Fehlerquelle (Teil, Produkt, Charge, Anlieferdatum) gewährleisten zu können.

6.2 Bei Auftreten eines Qualitätsproblems ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen, welche Charge bzw. welche Produkte betroffen sind.

7 Vertraulichkeit

7.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die Rosenberger Stanztechnik dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant wird von ihm oder seinen Unterlieferanten eingesetzte Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Rosenberger Stanztechnik behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den in Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor. Der Lieferant ist auf schriftliche Aufforderung durch Rosenberger Stanztechnik verpflichtet, die Informationen und Gegenstände gemäß Satz 1 innerhalb einer von Rosenberger Stanztechnik vorgegebenen Frist vollständig an Rosenberger Stanztechnik zurückzusenden oder auf Verlangen zu vernichten. Die Pflicht zur Rückgabe erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen vertraulichen Informationen, die der Lieferant nach Treu und Glauben zum Nachweis von Inhalt

und Ablauf der Gespräche verwahrt oder für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

- 7.2 Besteht zwischen dem Lieferant und Rosenberger Stanstechnik eine separate Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese der obigen Ziffer 7.1 vor.

8 Informationspflichten, geltendes Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die aktuell geltenden Rosenberger Stanstechnik – Normen, Prüfpläne, Prüfvorschriften und Prüfanweisungen vorliegen zu haben bzw. sich diese bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, eigenständig bei Rosenberger Stanstechnik zu beschaffen.
- 8.2 Diese AQB unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Mannheim.

Stand: 07/ 2020